

S T A T U T E N
des Vereines „**SOLIDARITÄT MIT LATEINAMERIKA STEIERMARK**“
gemeinnütziger Verein

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Solidarität mit Lateinamerika Steiermark“. Er ist ein gemeinnütziger Verein. Er hat seinen Sitz in Graz.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Gemeinwohls von Arbeitnehmer/innen und der ländlichen Bevölkerung im Allgemeinen in Lateinamerika, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der christlichen Soziallehre. Der Verein macht es sich insbesondere zur Aufgabe, diese Zwecke in Zusammenarbeit mit dort vorhandenen Institutionen vor Ort, die ähnliche oder gleiche Ziele verfolgen (z.B. Landarbeiter- und Genossenschaftsorganisationen, Gewerkschaftsbewegungen und andere Selbsthilfeorganisationen und deren Einrichtungen), vor allem in Lateinamerika zu erreichen. Der Verein leistet Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes inklusive der EZA-Gesetz-Novelle 2003.

Im Vordergrund steht dabei die Förderung der Entwicklung insbesondere der Landbevölkerung bedürftiger Lateinamerikanischer Länder, auf:

- erzieherischem und unterrichtendem Gebiet;
- dem Gebiet des Wohnungswesens;
- dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitspflege, der lebenswichtigen Versorgung mit Trinkwasser, wie auch der Verbesserung der hygienischen Situation;
- und dem Gebiet des Umweltschutzes zur Erhaltung und zum Schutz des Lebensumfeldes der Menschen, ihrer Lebensbedingungen und ihrer Gesundheit.
- Die Förderung von Stipendiatinnen und Stipendiaten vor Ort im Direktspendenverhältnis für Zwecke der Bildung und Persönlichkeitsentwicklung

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele und ist daher nicht auf Gewinn gerichtet. Die Tätigkeit der Mitglieder und Funktionäre ist ehrenamtlich.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen:

- die Errichtung von Bildungsanstalten
- die Förderung sozial schwacher Familien bei der Schaffung von Wohnraum.

Dazu werden z.B. folgende Aktivitäten gesetzt:

- Aufbau eines Netzwerkes
 - Bewusstseinsbildung für die sozialen Anliegen und Probleme der Arbeitnehmer/innen und der ländlichen Bevölkerung Lateinamerikas
 - Herausgabe von periodisch und einmalig erscheinenden Publikationen
 - Durchführung und Förderung von Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorträge, Workshops, Trainings, Ausbildungen, Seminaren, Klausuren, Bildungstage und Symposien zu den verschiedensten Themen über die Situation in den Ländern Lateinamerikas
 - Kontakte mit Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland
 - Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial
 - Anstellung von Vereinsmitgliedern oder sonstigem Personal durch den Verein
 - Veranstaltungen verschiedenster Art
 - sonstige Publikationen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- Einnahmen aus der in § 3 Abs. 2 durchgeführten ideellen Maßnahmen
 - Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Subventionen, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen, Förderungen jeglicher Art
 - Warenabgabe
 - Werbung jeglicher Art
 - Sponsoring
 - Zinserträge
 - Unterstützung von gleichinteressierten Gruppen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können physische Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. 12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Hauptversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13) und die Rechnungsprüfer (§ 14).

§ 9

Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle drei Jahre innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Die außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder [elektronisch](#) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind bis mindestens 7 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten).
Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist pro Person nur einmal zulässig.
- (7) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter - Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Hauptversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Vereinsstatut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung einer der Stellvertreter/innen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer und Enthebung gemäß § 11 Abs. 9.
- (2) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (3) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- (4) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und wenigstens fünf weiteren Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte mindestens einen/eine Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden und einen/eine Finanzreferenten/in.
- (2) Der Vorstand, der von der Hauptversammlung gewählt wird, hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt **3** Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Viertel von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung einer/eine der Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder mündlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines/er Nachfolgers/in wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung.
- (3) Durchführung von Informationsveranstaltungen, Solidaritätsaktionen und Mitgliederwerbaktionen sowie Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (4) Inkasso der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Auswahl und Durchführung von Projekten.
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens.

- (7) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (Einnahmen - Ausgabenrechnung, Vermögensübersicht). Letzterer ist innerhalb von 5 Monaten ab Ende des Rechnungsjahres zu erstellen.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm/ihr obliegt insbesondere die Vertretung des Vereines nach außen und gegenüber Ämtern und Behörden. Er/sie führt den Vorsitz im Vorstand und in der Hauptversammlung. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in jenen Angelegenheiten in eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen. Diese bedürfen jedoch innerhalb von 30 Tagen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. In finanziellen Fragen ist stets das Einvernehmen mit dem/der Finanzreferenten/in herzustellen.
- (2) Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom/von der Vorsitzenden, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom/von der Vorsitzenden und dem/der Finanzreferenten/in gemeinsam zu unterfertigen, sofern der Betrag den Wert von € 1.000 übersteigt.
- (4) Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden treten an dessen/deren Stelle die Stellvertreter in der Reihenfolge der Benennung.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- (1) Von der Hauptversammlung werden zwei Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.
- (4) Die Rechnungsprüfer/innen haben insbesondere die Aufgabe, den Rechnungsabschluss binnen 4 Monaten ab Vorlage zu prüfen und darüber zu berichten.

§ 15

Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 5 Tagen dem Vereinsvorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereines, Verlust der Gemeinnützigkeit.

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Das Vermögen des Vereines fällt nach Abdeckung der Passiva einer gemeinnützigen Organisation zu, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt.
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z.3 EStG 1988 zu verwenden.

Graz, am 27.05.2021